

*[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

*[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*



# Wir Friderich Wilhelm / von Gottes

**W**ir Gnaden / Marggraf zu Brandenburg / des Heiligen Röm. Reichs  
Ers-Cämmerer und Chur-Fürst / in Preussen / zu Magdeburg / Jülich / Cleve / Berge / Stettin /  
Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen und Jägerdorff Herzog /  
Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Camin / Graf zu Hohenzollern / der  
Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein / und der Lande Lauenburg und Bütow / ꝛc.

Geben hiermit allen Unfern Vasallen und Lehn-Leuten / wie auch sonst jedermänniglich / in Gnaden zu vernehmen ; Demnach Wir wahr genommen / es auch die tägliche Erfahrung bezeuget / daß eine Zeit hero viele von Unfern Vasallen und Lehn-Leuten auff dem Lande / wie auch vermögende Bürger in Städten sich unterstanden / ohne Unserm Vorbewust und Consens, ihre Söhne in frembde und auswärtige Lande und Königreiche / unterm Vorwand / daß sie daselbsten die Sprachen und allerhand Exercitia lernen sollen / zuverschicken / und selbige peregriniren und reisen zu lassen / welche dann nicht allein ihren Eltern / sondern auch ihnen selbst zum äussersten Schaden und Verderb / ein grosses Geld in der Frembde unnützlich verzehret und durch gebracht / indem sie allerhand Eitelkeiten sich ergeben / den desbauchen / Spielen und andern Bollüsten nachgegangen / zu deren Bezahlung grosse Summen Geldes übermachtet werden müssen / viele auch die einmahl erkandte und bekandte Warheit der Evangelischen Religion abzuschweren sich verführen lassen / theils auch liederlich umb ihr Leib und Leben gekommen ; Als haben Wir solchem Unheil nicht länger nachsehen / zumahlen auff denen Gymnasia und Academien in Teutschland es nunmehr auch an guten / bequemen und tüchtigen Sprach- und Exercitien-Meistern nicht ermangelt / und absonderlich Unsere Universität zu Franckfurt damit gebührend und wohl versehen / und dannenhero aus Landes Väterlicher Vorsorge für Unserer Unterthanen und Landes-Kinder bestem / zu Verhütung deren Verderbens und Ruin, hiermit verordnen wollen / thun auch solches / vermittels und in Krafft dieses Unfers Edicts. und verordnen / daß hinführo niemand von Unfern Vasallen und Lehn-Leuten / wie auch von Bürgerlichen Stande sich unterstehen solle / in frembde und auswärtige Lande und Königreiche zu peregriniren und zureisen / da nicht zuvor dessen Eltern / Vormünder / oder Freunde / oder in deren Ermangelung / Er selbstens Uns solches unterthänigst hinterbracht / und darüber Unsere gnädigste Special-permission und Paß erlanget habe.

Daferne aber sich iemand unterstehen würde / dieser Unser gnädigsten Verordnung zuwider zu handeln / und solche peregrinationes und Reisen / ohne Unsere gnädigste permission und Paß / verrichten würde / derselbe soll nicht allein zu keinen dignitäten und Ehren-Ämptern befördert werden / sondern wir wollen auch denselben / entweder mit einer mercklichen Geld-Busse / oder / dem befinden nach / mit anderer zureichenden und exemplarischen Straffe belegen lassen / gestalt Wir dann allen Unfern Regierungen / wie auch Beampten und Magistraten auffm Lande und in den Städten / absonderlich aber Unfern Fiscalischen Bedienten hiemit zugleich befehlen / Pflichtmäsig hierbey zu vigiliren / und da sie deren einige / so hiewieder gehandelt / in Erfahrung bringen werden / Uns solches alsofort Nahmkündig zu machen / und Unsere Verordnung und Befehl darüber zu erwarten. Wir wollen auch / daß diese Unfre gnädigste Verordnung durch affigirung in locis publicis und Ablebung von den Sankeln aller Orthen gebührend publiciret und iederemänniglich kund gemacht werde / damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe. Vhrkundlich haben Wir dieses Edict eigenhändig unterschrieben / und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen. So geschehen zu Potsdam / den 30. Januarii / Anno 1686.

Friderich Wilhelm.

L.S.



Einleitung / Vorrede

Die vorliegende Schrift ist eine Zusammenfassung der wichtigsten Grundsätze der Rechtswissenschaften. Sie ist in drei Teile unterteilt: I. Die allgemeine Rechtslehre, II. Die besondere Rechtslehre, III. Die Rechtsquellen. Der erste Teil behandelt die Grundbegriffe des Rechts, die verschiedenen Rechtsordnungen und die Stellung des Rechts im Leben des Menschen. Der zweite Teil befasst sich mit den einzelnen Rechtsgebieten wie dem bürgerlichen, öffentlichen und Strafrecht. Der dritte Teil untersucht die Entstehung und Geltung der Rechtsnormen.

Die vorliegende Schrift ist eine Zusammenfassung der wichtigsten Grundsätze der Rechtswissenschaften. Sie ist in drei Teile unterteilt: I. Die allgemeine Rechtslehre, II. Die besondere Rechtslehre, III. Die Rechtsquellen. Der erste Teil behandelt die Grundbegriffe des Rechts, die verschiedenen Rechtsordnungen und die Stellung des Rechts im Leben des Menschen. Der zweite Teil befasst sich mit den einzelnen Rechtsgebieten wie dem bürgerlichen, öffentlichen und Strafrecht. Der dritte Teil untersucht die Entstehung und Geltung der Rechtsnormen.

L. 2.





# Wilhelm / von Gottes

zu Brandenburg / des Heiligen Röm. Reichs

erst / in Preussen / zu Magdeburg  
Benden / auch in Schlesien / zu  
st zu Halberstadt / Minden und  
u Ravensstein / und der Lande La  
änniglich / in Gnaden zu vernehmen ;  
Basallen und Lehn-Leuten auff dem  
ihre Söhne in frembde und auswär  
sollen / zuverschicken / und selbige per  
Schaden und Verderb / ein grosses  
desbauchen / Spielen und andern W  
die einmahl erkandte und bekandte  
nd Leben gekommen ; Als haben W  
nunmehr auch an guten / bequemen un  
kfurt damit gebührend und wohl verse  
/ zu Verhütung deren Verderbens und  
/ das hinführo niemand von Unfern  
Lande und Königreiche zu peregrinire  
Uns solches unterthänigst hinterbrach

gnädigsten Verordnung zuwider zu  
rde / derselbe soll nicht allein zu keinen  
er mercklichen Geld-Busse / oder / dem be  
ern Regierungen / wie auch Beampten  
gleich befehlen / Pflichtmäßig hierber  
sofort Rahmkündig zu machen / und Un  
ng durch affigirung in locis publicis un  
mit sich niemand mit der Unwissenheit  
rm Inseigel bedrucken lassen.

L.S.



/ Stettin/  
ff Herzog/  
gollern / der  
ec. Geben  
men / es auch  
e Bürger in  
unterm Vor-  
/ welche dann  
lich verzehret  
eren Bezah-  
religion abzu-  
er nachsehen/  
ercitien-Mei-  
ndes Väterli-  
en / thun auch  
uch von Bür-  
dessen Eltern/  
igste Special-

nationes und  
nptern befor-  
reichenden und  
de und in den  
ren einige / so  
darüber zu er-  
aller Orthen  
Vhrkundlich  
30. Januarii/